

Testungen:

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt. Informationen zur Durchführung der Antigen-Tests stehen unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest zur Verfügung. Informationen über den Ablauf und die Durchführung der PCR-Tests werden auf der BMBWF Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt bereitgestellt.

Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Testrhythmus seit Schulbeginn:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
AG + PCR			AG	

Ab 29. November 2021 sollen an allen Schulstandorten zweimal pro Woche PCR-Testungen stattfinden. In der Steiermark werden vorerst aus Kapazitätsgründen keine 2 Testungen angeboten. Der Testrhythmus bleibt wie oben!

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
PCR + AG*		PCR		

Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert, der auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden kann.

Risikostufe 1: geringes Risiko

Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig

Stufe 2: mittleres Risiko

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (einmal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, zweimal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein internes oder externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.

Mund-Nasen-Schutz(MNS)

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (einmal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, zweimal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²² nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein internes oder externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen

finden nicht statt!